



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at
www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

Zahl: 131-4/403-02/2025

Datum, 20.01.2025

KUNDMACHUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Reichenfels ordnet gemäß der Bestimmung des § 34 der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g. Fassung LGBl Nr 25/2024 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene **Überprüfung bezüglich des rechtmäßigen Bestandes (§54 K-BO)**, des Weiteren bittet der Bürgermeister um eine **Besprechung bei der Anlagen, Erlenweg 11, 9463 Reichenfels, am Grundstück 426/7, KG Reichenfels**, Besitzer Ewald Mostögl, Angelika Mostögl, Erlenweg 11, 9463 Reichenfels, für den

11.02.2025 um 9:00 Uhr an.

Treffpunkt: beim Haus Erlenweg 11, 9463 Reichenfels

Sie werden als Beteiligter eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf den Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 58/2018. Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F. BGBl. I Nr. 58/2018, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der

Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde gebeten, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bürgermeister:



Manfred Führer

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 22. JAN. 2025

Abgenommen am: